

Satzung des FV der Kindertagesstätte Petrus in Trägerschaft der Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH Halle(Saale) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der „Förderverein der Kindertagesstätte Petrus in Trägerschaft der Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH Halle (Saale) e. V.“ mit Sitz in 06120 Halle (Saale) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01. Januar des laufenden Jahres und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben verwirklicht:

- Unterstützung bei der Unterhaltung der Kindertagesstätte Petrus in Trägerschaft der Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH Halle im Einklang mit den pädagogischen Konzepten der Teilbereiche (Krippe, Kindergarten und Hort, laut §4 Punkt 4 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt) der Kindertagesstätte,
- Einführung neuer Aspekte bei der religionspädagogischen Arbeit,
- Umsetzung neuer Schwerpunkte bei der kreativen Arbeit mit den Kindern,
- Einbringung neuer Mittel und Methoden in der Bildung und Erziehung der Kinder von 0 - 12 Jahren,
- Neuorientierung der sportlichen Aktivitäten für die Kinder,
- Förderung der musikalischen Erziehung der Kinder, Pflege des allgemeinen und christlichen Liedgutes,
- Erziehungsberatung,
- Unterstützung bei Festen, Feiern, Ausflügen und Reisen,
- Vermittlung und Aufrechterhaltung des Kulturgutes,
- fachliche Begleitung der Erzieherinnen durch Fachliteratur und Teilnahme an aktuellen Schulungs- und Trainingsprogrammen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Petrus in Trägerschaft der Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH Halle(Saale), die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, welche die Kindertagesstätte betreffen, zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen, juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit oder nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die den Verein aktiv fördern wollen.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Die Mitglieder haben den Beitrag an den Verein gemäß Beitragsordnung monatlich zu zahlen.

Bei Aufnahmen im Verlauf des Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag anteilmäßig erhoben. Bei Austritt oder Ausschluss vor dem Ende des Kalenderjahres kann der Jahresbeitrag nicht zurück erstattet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt (Beendigung des Besuchs der Kindertagesstätte durch das Kind), es sei denn das Mitglied widerspricht innerhalb von 3 Monaten,
- Ausschluss.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird dabei mit mindestens zwei Mitgliedern der Elternschaft und einer hauptamtlichen Mitarbeiterin der Kindertagesstätte besetzt.
2. Des Weiteren wird eine Finanzkommission gewählt, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese prüft einmal jährlich die Jahresabrechnung.
3. Der Vorstand und die Finanzkommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Regelungen des § 4 werden nicht außer Kraft gesetzt.
4. Alle drei Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt in der Stimmbildung.
5. Der Verein wird im Rechtsverkehr immer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Der Vorstand erstattet einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und legt die Jahresabrechnung vor.

§ 7 Mittelverwendung

Die Mittel müssen entsprechend des Satzungszweckes nach §2 verwendet werden.
Für die Verwendung der Mittel werden folgende Wertgrenzen zur Genehmigung und Freigabe festgelegt:

- a) Rechnungsbeträge/Projekte kleiner 200,- €:
Alleinberechtigung durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorstandes
- b) Rechnungsbeträge/Projekte zwischen 200,- € und 1000,- €:
Gemeinsame Freigabe durch den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter des Vorstandes
- c) Rechnungsbeträge/Projekte größer 1000,- €:
Einfacher Mehrheitsbeschluss in gemeinsamer Abstimmung durch Vorstand und Beirat

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Dieser wird ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. In den Beirat ist stets eine Mehrheit der Elternschaft zu wählen.
Der Beirat berät den Vorstand in besonders wichtigen Angelegenheiten. Der Beirat wird bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Befugnisse sein Stellvertreter wahr.
Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Dazu wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer ernannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl/Entlastung des Vorstandes und des Beirats.
2. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vorstandes des Vereins.
3. Bestätigung der vom Vorstand aufgestellten Beitragsordnung.

4. Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, die vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen sind.

§ 10
Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Halle (Saale), den 11.05.2010

(Vorstandsvorsitzende(r))

(stellvertr. Vorstandsvorsitzende(r))

(Schatzmeister(in))

Beitragsordnung:

Auf der Grundlage von § 9 unserer Satzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 11.05.2010 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

a) Mitglieder (Eltern) im Sinne des Betreuungsvertrages der Kindertagesstätte

Es wird der z.Zt. geltende Jahresbeitrag in Höhe von 180,- € für das 1. Kind, 120,- € für das 2. Kind und 60,- € für das 3. Kind pro Familie erhoben. Das bedeutet für ein Kind sind 15,- €, für das 1. Geschwisterkind sind 10,- € und für das 2. Geschwisterkind sind 5,- €, also bei 2 Kindern 25,- € und bei drei Kindern insgesamt 30,- € monatlich zu entrichten (gemäß Vereinbarung über die freiwillige Zahlung der Eltern); zu zahlen auf das Konto des Fördervereins.

Alle weiteren Kinder der Familie sind beitragsfrei.

Die monatlichen Beiträge sind Mindestbeiträge, eine individuelle Erhöhung des Beitrages ist jederzeit möglich.

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
b) Natürliche Personen		36,- €
c) Juristische Personen		60,- €
d) Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit und nichts rechtsfähige Vereinigungen		60,- €